

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2019

Nr. 2019/1711

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich des Europa League Spiels zwischen dem BSC YB und Feyenoord Rotterdam vom Donnerstag, 24. Oktober 2019 in Bern

1. Ausgangslage

Am Donnerstag, 24. Oktober 2019 fand in Bern das Europa League Spiel zwischen dem BSC YB und Feyenoord Rotterdam statt. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Fussballspiels zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 23. Oktober 2019 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Gestützt auf die vorgelegenen Informationen war dieses Spiel als High Risk-Spiel zu betrachten und es musste mit Ausschreitungen gerechnet werden.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 24. Oktober 2019 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Bern hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. Oktober 2019 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Europa League Spiels zwischen dem BSC YB und Feyenoord Rotterdam vom Donnerstag, 24. Oktober 2019 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, der Kantonspolizei Bern bei dieser Lagebeurteilung die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug obliegt dem Personalamt.



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Kdt
Amt für Finanzen